

es für Denjenigen, der sich damit gründlich bekannt machen will, dazu eines besondern Sich-Hineinarbeitens in den, der gewöhnlichen Praxis so fern liegenden, Gegenstand bedürfen wird. Dies ist einem Justiz-Commissarius nicht zuzumuthen, dem von einem Künstler oder Verleger nur eine Sache übertragen wird; wohl wird sich aber ein solcher dazu verstehen, dem — etwa auf fünf Jahre, bis zum J. 1842, wo die Revision der diesfälligen Gesetzgebung erfolgen soll — ein Jahrgelt zugesichert werden kann. Und trifft die Wahl den rechten Mann, der nicht nur den äußern Vortheil in das Auge faßt, sondern fähig ist, sich durch die Wichtigkeit und Neuheit des Gegenstandes für denselben begeistern zu lassen, so wird ein solcher dereinst auch bei der erwähnten Gesetz-Revision mit den in einem Quinquennium gesammelten Erfahrungen die erspriechlichsten Dienste leisten können. — Wird dieser Weg nicht eingeschlagen, sollten vielmehr von verschiedenen Anwälten Anträge aus verschiedenen Standpunkten bei den Behörden formirt werden, so wird dies natürlich auch verschiedene Entscheidungen von Seiten der Behörden zur Folge haben, und künftig die Eruirung der von jenen Behörden angenommenen Grundsätze weit größeren Schwierigkeiten unterliegen, als wenn die Manual-Acten eines Commun-Mandatars alles in die Materie Einschlagende nachweisen. — Dies mein vorläufiger, unvorgreiflicher Rath im Formellen. Sollte Jemand im Materiellen weiter meine Ansicht über die Art, wie ich das Gesetz aufgefaßt habe, wünschen, so werde ich mich einem solchen Ansuchen, wie es bisher geschehen, auch ferner nicht versagen; doch muß ich darauf aufmerksam machen, daß es immer nur eine einseitige, theoretische sein wird, die, der Natur der Sache nach, noch keine Einsicht aus einer Deutschen Praxis zur Grundlage haben kann. Mit der Französischen machen mich das Studium und die Bearbeitung des Blanc'schen Werkes „de la contrefaçon“ immer vertrauter, und ihre Resultate, die das erwähnte Werk darlegt, werden künftig dem Vaterlande in so fern zu Gute kommen, als die Sachverständigen-Commissionen gewiß über viele Fälle zu entscheiden haben werden, wo die thatsächlichen Verhältnisse ganz die nämlichen sind, wie in Frankreich, dessen industriöse Köpfe es bis jetzt an keiner Art der Beeinträchtigung der Rechte von Autoren und Künstlern haben fehlen lassen

Dr. Julius Eduard Hitzig.

### Vorgesehen!

Nachtrag zu: „Das fehlte noch! eine Jeremiade“ vom selbigen Verfasser.

Es freut mich sehr, daß sich doch endlich auch Stimmen erheben zu Gunsten von uns armen, geplagten Sortimentsbuchhändlern; daß aber sogar ein Verleger auf unsere Seite tritt, das sei hochgepriesen, u. ich werde — wenn's in der k. J.-Messe einen Schmaus gibt, dem braven Einsender des Aufsatzes in Nr. 22 des B.-Bl. (aus Oesterreich überschrieben) ein Vivat bringen. — Alle, die bis jetzt sich gegen die „Entweder — Oder“\*) (d. h. Pr. Geld oder Frd'or.

\*) Der Wis ist gestohlen (vergl. „Entweder — oder“, Stuttg., Schweizerb.)

à 5 $\frac{3}{4}$  Pf.) ausgesprochen haben, tragen auf, in der J.-Messe zu treffende, Maßregeln an, und das ist gut, wenn wir hübsch einig sind und ehrlich wollen — aber v o r g e s e h e n ! Es kommen in der Regel fast alle Verleger nach Leipzig, aber, verhältnißmäßig, wenig Sortimentsbuchhändler — das bedenkt fein, Collegen. Mein Rath wäre daher, daß auch Diejenigen von uns, welche die Messe nicht besuchen, ihre Stimmen abgeben, was gar leicht schriftlich geschehen kann, indem sie selbige nur an „den Verein gegen Entweder — oder“ adressiren können. Bedenke Jeder: daß Einigkeit stark macht. —

Und nun noch ein gut gemeintes, wenn gleich vielleicht gewagtes Wort. Irre ich nicht\*), so ist Herr Brockhaus der erste gewesen, der das „Entweder — oder“ aussprach; daß die Uebrigen, die da einnehmen, gleich nachfolgten, ist natürlich; die Herren verstehen alle das Rechnen gut. Nun war aber Vater Brockhaus ein gar lieber, braver Mann, der das alte Wort von „leben und leben lassen“ gewiß ehrte und übte, und der Sohn Brockhaus sollte das nicht auch sein? Gewiß das ist so, das habe ich selbst erfahren. Darum sage ich: „Herr Colleague\*\*) Brockhaus, Sie haben den Spectakel angefangen, dachten gewiß nicht daran, uns arme geplagte Sortimentsbuchhändler zu drücken; jetzt sehen Sie aber, es ist so, wie wär's, wenn Sie jetzt austräten, und sagten: „Collegen, ich widerrufe, und will künftig nehmen: entweder Preuß. Court., den Thaler mit 4 Pf. Aufgeld, oder Frd'or. à 5 $\frac{3}{4}$ “? Das wäre doch hübsch und des Namens Brockhaus würdig, und glauben Sie, wir würden das nicht vergessen, und bei Gelegenheit zu vergelten suchen.“ —

Daß dem Beispiel Mehrere folgen würden, glaube ich sicher; Herr von Cotta vielleicht gleich.

Dixi et salvavi animam meam.

### Nachdruck.

Das Ansuchen Württembergischer Buchhandlungen an sämtliche Redactionen inländischer periodischer Schriften und Erklärung dieser letztern, dessen bereits Nr. 21 dieser Blätter Erwähnung geschah, lautet:

„Die endesunterzeichneten Württembergischen Buchhändler stellen an alle Eigenthümer und Redacteurs von Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften in Württemberg das Ansuchen, so lange bis der Bundesbeschluß gegen den Nachdruck vom 9. November 1837 von der königl. Württembergischen Regierung promulgirt sein wird, dem Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks dadurch entgegen zu wirken, daß sie von heute an keine Ankündigung in ihre Blätter aufnehmen, welche das Erscheinen oder den Verkauf von Nachdrucken anzeigt, die seit diesem Gesetz erschienen sind oder erscheinen werden.

Die Gründe, welche uns zu diesem Schritte leiten, sind folgende:

\*) Der Verf. ist gewiß mit dem Krebsfange beschäftigt, sonst hätte er wohl nachgesehen.

\*\*) Colleague? O ja, der König von Preußen und der Fürst von Liechtenstein sind beide Souveraine.

Anmerkungen des Setzers.